

**Zeitschrift:** Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik  
**Herausgeber:** Widerspruch  
**Band:** 15 (1995)  
**Heft:** 29

**Artikel:** Kann es ein europäisches Staatsbürgertum geben?  
**Autor:** Balibar, Etienne  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-651686>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Kann es ein europäisches Staatsbürgertum geben?**

Die folgenden Überlegungen erheben nicht den Anspruch, die Frage nach dem europäischen Staatsbürgertum (*citoyenneté*)\* erschöpfend zu behandeln, sondern liefern nur einige Elemente zur Ermittlung ihrer Implikationen. Diese bewußt hypothetische Herangehensweise ist auch durch die Überzeugung bedingt, daß diese Themen: das „Europa der Staatsbürger“ (*citoyens*), das „europäische Staatsbürgertum“, das „Staatsbürgertum in Europa“ heute weder rein normativ einer juristischen Behandlung (auf dem Gesetzgebungs- oder Verordnungswege) noch einer deduktiven Behandlung (von einem schon vorausgesetzten Konzept des Staatsbürgertums und des Staatsbürgers her) unterworfen werden können. Gefordert ist vor allem eine Reflexion ihrer Einsätze, ihrer Spannungen und Widersprüche.

Die Bedeutung der juristischen Aspekte des Staatsbürgertums im allgemeinen soll dabei keineswegs geleugnet werden, wohl aber ist jede vorwegnehmende Einschränkung durch eine bestimmte Form oder Methode abzulehnen. Vor allem muß verhindert werden, daß die Frage vorgeschrieben und in gewisser Weise vorgeformt wird durch ein bestimmtes „Verfassungs“-Konzept, das im Kern mit einer Periode und einem Typ von Staatsbürgertum verbunden ist, die gerade zur Debatte stehen. Wenn ein europäisches Staatsbürgertum in nächster Zeit tatsächlich auftauchen muß, dann muß der Begriff der Verfassungsordnung selbst sich tiefgreifend verändern.

Die Konjunktur, in der wir die Frage wieder aufnehmen, bildet einen *historischen Wendepunkt, der sich ankündigte*, und zwar in der Tat mindestens zweimal. Ein erstes Mal als Termin in der politischen Einigung Europas. Seit die Pläne zur Einführung des freien Warenverkehrs Mitte der 70er Jahre offiziell angenommen wurden (vgl. Giannoulis 1992; Costa-Lascou 1992), war das Überschreiten einer Etappe in der Geschichte der europäischen Nationen in gewisser Weise vorprogrammiert. Die Idee hat sich geradezu millenaristisch ausgebreitet, so daß man 1993 oder 1994 diesen Augenblick der Wahrheit erreicht hat und nun die Wirkungen beobachten (und gegebenenfalls die Spannungen und Krisen wahrnehmen) konnte. Allerdings hat sich die Wende ein zweites Mal angekündigt, als in Osteuropa jene politischen Veränderungen der Jahre 1988 bis 1990 auftraten, die manche Journalisten und Politologen, vor allem Ralf Dahrendorf, die „Revolution von 1989“ genannt haben. Man interpretierte den Zusammenbruch des Kommunismus so, daß er der historischen Notwendigkeit zusätzliches Gewicht verlieh und zugleich eine entschiedener Realisierung der Pläne zu einer europäischen Staatsbürgerschaft verlangte (dies auch als Folge eines neuen Kräfteverhältnisses in der Welt und des Auftauchens eines neuen, „kontinentaleren“ Niveaus der Macht-Kristallisation).

Aber erstaunlich ist seit drei Jahren vor allem, daß die historische Entwicklung systematisch vom Typ der angekündigten Probleme abweicht. Das

heißt nicht, daß sich kein epochaler Wandel vollzieht, sondern was ihn kennzeichnet, ist gerade die Tatsache, daß er nicht den erwarteten Verlauf nimmt. So hat der Vertrag von Maastricht dazu geführt, daß die Widersprüche zwischen europäischen Nationen, zwischen sozialen Gruppen innerhalb jeder Nation, zwischen der europäischen *classe politique* und den „Völkern“ oder *classes populaires* bewußt geworden sind. Die Widrigkeiten der Ratifizierung von Maastricht stehen genau am Anfang der vielfältigen Debatten über die Demokratie und die Staatsbürgerschaft auf europäischer Ebene. Trotz der unterschiedlichen Form, die sie von einem Land zum anderen angenommen haben, warfen sie explizit die Frage der Souveränität auf und mündeten in scharfe Gegensätze, was die politische und monetäre Einigung Europas angeht. Die neuerliche Bekräftigung dieser Souveränität, von den einen als „konfus“ und „wild“, von den anderen als „heilsam“ beurteilt, bildete den unausgesprochenen Tenor der Unabhängigkeits-Demonstrationen der öffentlichen Meinungen gegenüber den Entscheidungen der Regierungen und der Experten. Aber mehr noch: Die Grenzen der europäischen Einigung sind wieder in Frage gestellt worden, und es ist heute keineswegs ausgeschlossen, daß diese Einigung mit Verfassungskrisen und der Infragestellung der nationalen Einheit in bestimmten Mitgliedsländern (wie Großbritannien, Italien usw.) einhergehen könnte (vgl. Rusconi 1993).

Der Zusammenhang zwischen der Institution eines europäischen Staatsbürgertums und dem Status der außereuropäischen (oder besser außerkommunitären) Immigration stellt sich ebenfalls in unerwarteten Begriffen dar: nicht mehr nur als eine postkoloniale Frage, als Frage der gegenseitigen Durchdringung von „Nord“ und „Süd“, sondern als die generelle Frage nach der Beibehaltung des Begriffs der *Grenze*. Ohne Vorwarnung verließ man die Welt der „zwei Lager“, deren Antagonismus alle Grenzen überdeterminierte. Aber welches sind heute die geo-politischen Grenzen, und was genau ist eine Grenze?

Bevor man über eine neue Art von Beziehungen zwischen den kollektiven Verhaltensweisen und der Organisation der öffentlichen Gewalten debattiert, die die supranationale Konstruktion verlangt, muß man verstehen, warum die Wende der europäischen Geschichte mit einer Krise des Begriffs des Bürgers (*citoyen*) selbst zusammenfällt, die in gewisser Weise dessen ganze Geschichte umwälzt. Die aktuellen Debatten sind getrieben von der Suche nach einem Paradigma, in dem der kulturelle Pluralismus nicht mehr eine Restgröße oder ein untergeordnetes Phänomen, sondern konstitutiv ist. Sie sind sich auf unklare Weise der Notwendigkeit bewußt, die Gleichung Staatsbürgertum-Nationalität in allem, was sie impliziert und rechtfertigt, zu überprüfen. Aber auch dann, wenn diese Gleichung nicht mehr allseits als sakrosankt gilt, ist sie für die Organisation der Bürgerrechte immer noch grundlegend und beherrscht gerade die Perspektive einer Entwicklung. Oft genug hat die Idee des supranationalen Staatsbürgertums keinen anderen Inhalt, als daß sie die Merkmale des nationalen Staatsbürgertums auf eine „höhere“ Ebene verschiebt.

Bekanntlich gibt es mehrere historische Modelle des Staatsbürgertums.

Die historische und soziologische Tradition des 19. und 20. Jahrhunderts (und der Marxismus macht hier keine Ausnahme) unterschied für gewöhnlich zwei Haupttypen: das „antike“ Staatsbürgertum, in dem sich der Bürger, eingelassen in ein Netz kommunitärer *Zugehörigkeiten*, durch seinen *objektiven, erblichen oder quasi-erblichen* persönlichen Status definiert; und das „moderne“ Staatsbürgertum auf der Grundlage von Prinzipien, die gleichermaßen *subjektiv* und *universalistisch* sind (dem Universalismus der individuellen Rechte, v.a. des Rechts auf politische Partizipation: allgemeines Wahlrecht; dem Universalismus der Zugangschancen zur Elite: allgemeine Schulpflicht; dem Universalismus der proklamierten demokratischen Ideale, unabhängig vom wirklichen Grad ihrer praktischen Realisierung), wobei es aber einer *positiven* Institution zukommt, sie in Kraft zu setzen. Historisch ist diese Institution der europäische Nationalstaat, der dann mit dem Effekt der Kolonisierung und Entkolonisierung in die ganze Welt exportiert wurde. Von einem Typ zum anderen würde sich also eine Umkehrung des Primats zwischen dem kommunitären und dem individuellen Pol vollziehen. Aber dies ließe um so besser die formelle Kontinuität hervortreten, nämlich die Permanenz einer mit dem Staatsbürgertum verknüpften *Abschließungsregel*. Staatsbürgertum (*citoyenneté*) gibt es definitionsgemäß nur dort, wo es eine Polis (*cité*) gibt, wo also Mitbürger und „Ausländer“ auf einem gegebenen Territorium nach Rechten und Pflichten klar unterschieden sind. Diese grundlegende Unterscheidung wird durch die Existenz von Zwischenkategorien („Metöken“, „ausländische Mitbürger“) nicht in Frage gestellt, weil diese ja von den Rechten ausgeschlossen bleiben, die als Merkmal der Souveränität gelten. Diesbezüglich ist die moderne *Nation* immer noch eine Polis und versteht sich auch als solche. Der Übergang von einem Typ zum anderen ist also von der Kontinuität eines Ausschließungsprinzips begleitet, ohne das keine Gemeinschaft existieren würde — und damit keine „Politik“, deren Einsatz und Legitimitätsprinzip von dieser Gemeinschaft erst konstituiert wird.

### **Welche Ausschließungsregel für Europa?**

Jede Perspektive eines supra- oder transnationalen Staatsbürgertums bringt aber sogleich ein schreckliches Problem zum Vorschein. Offenbar reicht es nicht, die neue „Gemeinschaft der Staatsbürger“ als die Summe der bestehenden nationalen Gemeinschaften zu bestimmen, die den schon vorhandenen Konzepten der Staatsbürgerschaft nichts hinzufügen würde oder aber darauf hinausliefe, daß die nationalen Staatsbürgerschaften ineinander oder in einer einzelnen, dominant gewordenen, Staatsbürgerschaft aufgehen. Muß man also umgekehrt zur normativen Definition eines „Mitbürgertums“ (*concitoyenneté*) gelangen, das die Geschichte so nie hervorgebracht hat, auch wenn sie eine Reihe von Rechtfertigungen dafür liefert? Dies scheint gerade zu geschehen. Man sucht diese Definition in einer rein künstlichen Perspektive (dem Abschluß eines neuen „Vertrags“ zwischen Europäern) oder stützt sie mit naturalistischen Elementen (die kulturelle oder historische

Gemeinschaft anstelle der Abstammung im engen Sinne).

Aber der Stein des Anstoßes bleibt immer der gleiche: die Notwendigkeit, eine *Ausschließungsregel zu formulieren*, die rechtlich und prinzipiell begründet ist. Trotz der Definition, die 1991 von der europäischen Kommission vorgeschlagen und im Text des Maastrichter Vertrages beibehalten wurde („Bürger der Union ist jede Person, die die Nationalität eines Mitgliedsstaats hat“; vgl. Heymann-Doat 1993), kann man nicht einfach die bestehenden Ausschließungen weiterführen (z.B. in der Art: „europäische Staatsbürger“ sind alle, die aus ihren jeweiligen nationalen Staatsbürgerschaften nicht *ausgeschlossen* wurden). Was unter Berufung auf eine ganze Reihe aktueller, zum Teil wirklich traumatischer Erfahrungen und moralischer Prinzipien sowie unter dem Druck stark erregter, realer oder imaginärer Interessen implizit verlangt wird, ist eine *zusätzliche* Ausschließungsregel, die für die neue Staatsbürgerschaft der „post-nationalen“ Ära spezifisch gilt.

Diese Schwierigkeit manifestiert sich in aller Schärfe in der Frage des Staatsbürgertums der Einwanderer (wenn wir zu dieser Kategorie, ungeachtet der gängigen Bezeichnungen, alle extra-kommunitären Arbeiter und ihre Familien rechnen, die seit einer oder mehreren Generationen ständig in europäischen Ländern leben, sowie wenigstens einen Teil der Asylbewerber). Es ist schwierig, zu entscheiden, ob es sich hier um eine Wirkung oder um eine Ursache der Zunahme xenophober Gefühle handelt, die im Gemeinsamen Europa gegenwärtig zu beobachten sind. Trotz der Einbürgerungsprozeduren, die je nach Land sehr unterschiedlich erleichtert wurden, und dem Einwanderungsstop, den die meisten Länder Mitte der 70er Jahre offiziell beschlossen haben, schätzt man den Anteil der ImmigrantInnen auf mindestens 8 Prozent der europäischen Bevölkerung (Schnapper 1992). Die verschiedenen bereits existierenden nationalen Staatsbürgerschaften können ohne (zumindest ohne sichtbaren) Widerspruch auf ihrem eigenen Territorium Individuen, die dort zu einem bestimmten Zeitpunkt eingewandert sind, in einem Fremdenstatus halten, unter der Bedingung, daß diese Individuen weder zu zahlreich noch zu stabil sind, daß sie nicht ins Leben einer sehr großen Zahl von (schulischen, medizinischen, munizipalen) Institutionen und Unternehmen (ökonomischen natürlich, aber auch sportlichen, kulturellen usw.) integriert sind.

Aber die Aporie ist unbestreitbar, sobald ganze Gruppen von „Ausländern“ durch Antizipation und Anpassung tendenziell als typisch für einen neuen *Gemeinsinn* (*sociabilité*) und ein neues *Staatsbürgertum* gelten, die zum nationalen *Gemeinsinn* und *Staatsbürgertum* in Konkurrenz treten; sobald also die ursprünglich extra-kommunitären „Einwanderer“ aussehen könnten wie die *eigentlichen Europäer* — ähnlich wie im letzten Jahrhundert die assimilierten Juden in Deutschland oder Frankreich zwar keinerlei regionale Zugehörigkeit („Wurzeln“) hatten, aber als die *eigentlichen nationalen* Staatsbürger galten. Wenn sich ein Staatsbürgertum, das auf dem Boden des europäischen Kontinents entsteht, nicht als prinzipiell offen verstehen und gemeinsam betätigen kann, steht es mit dem Rücken zur Wand: Es müßte entscheiden und prinzipiell bestimmen, daß es sich auf

bestimmte, auf diesem Boden lebende Individuen *nicht erstreckt*, und daß es sie in diesem Sinne „von den anderen trennt“ nach einem *allgemeinen* Kriterium, das in allen Ländern entsprechend ähnlich angewandt werden kann. Dies schafft fürchterliche Definitionsprobleme, wenn man nicht explizit Kriterien der Abstammung oder der geographischen Herkunft heranziehen will. Indem es so aus allen möglichen Teilen die Kategorie der „in Europa niedergelassenen Nicht-Bürger“ *zusammenstückt*, muß es im selben Moment, wo es einen Fortschritt im Universalismus reklamiert, eine *Apartheid* errichten.

Was ist dann die Alternative? Sie kann nur darin liegen, daß eine Definition der staatsbürgerlichen Gemeinschaft mit einem (und sei es auch reglementierten) Öffnungsprinzip verbunden wird. Dies würde nicht nur die Anerkennung der Tatsache bedeuten, daß das Ganze und die Identität Europas Resultat einer Konvergenz von Gruppen aus allen Teilen der Welt auf europäischem Boden sind, sondern vor allem der Tatsache, daß das Staatsbürgertum sich prinzipiell als eine nicht-exklusive Zugehörigkeit definiert.

Die Idee ist natürlich rätselhaft und im Grunde beispiellos, auch wenn einige Regelungen zur mehrfachen Staatsangehörigkeit oder die Einbürgerungsprinzipien traditioneller Einwanderungsländer wie Frankreich und vor allem Nord- und Südamerika, Australien usw. ihr nahekommen scheinen (während die Emigrationsländer, traumatisiert durch den Verlust ihrer „Substanz“, sie abgelehnt haben). Über all dies gäbe es viel zu sagen. Die modernen Regelungen zum Status der mehrfachen Staatsangehörigkeit sind immer strikt individuell und geben dem einzelnen nicht allzuviel Macht. Indem sie ihn als individuelle Ausnahme behandeln, bekräftigen sie in diesem Sinne eher die Ideologie der *Zugehörigkeit* der Individuen zu ihrem Nationalstaat und die Praxis ihrer administrativen *Aneignung*. Die Einwanderungsländer haben ihrerseits ihre Aufnahmeregelungen für neue Staatsbürger durch ethnische Quoten spezifiziert und die Preisgabe ihrer früheren Nationalität oder Kultur symbolisch überdeterminiert. Das läuft darauf hinaus, dort *die Grenzen neu zu ziehen*, wo ihnen die Relativierung droht. Die Paradoxien sind abgrundtief, denn in gewisser Weise verdanken die modernen Staatsbürger-Gemeinschaften ihre historische Permanenz lediglich verschiedenen Assimilationsprozessen, d.h. der Gesamtheit der eingesetzten Mittel, um das theoretisch beanspruchte Ausschließungsprinzip praktisch zu überschreiten. Hier würde also das Prinzip selbst in Frage gestellt, und zwar letzten Endes nur, um eine historische und soziologische Tatsache in die Institutionen einschreiben zu können.

## **Rechte und Status**

Mehr noch: Mit der Alternative, die wir zumindest als Grenzfall angesprochen haben, entweder der Bildung einer *Apartheid* oder des Übergangs zu einem offenen, im Prinzip transnationalen Staatsbürgertum, taucht eine

weitere Schwierigkeit auf, die die vertragliche Grundlage eines demokratischen Staatsbürgertums und sein Verhältnis zum Begriff des Status betrifft: *Status oder Vertrag*, das alte Dilemma, das heute eine neue Bedeutung erhält. Man könnte behaupten, daß die Frage auf jeden Fall in beiden anvisierten Hypothesen wiederauftauchen wird. In der einen Hypothese der europäischen *Apartheid* wäre der „Status“ einfach ein pseudo-erbliches Privileg, das nach dem Prinzip des „Alles oder Nichts“ jede Ausweitung des Staatsbürgertums, jede juristische und politische Anerkennung der bestehenden soziologischen Tatsache zu blockieren erlaubt. In der Hypothese des offenen europäischen Staatsbürgertums wäre er dagegen Ausdruck einer Regelung, einer politischen und administrativen Kontrolle der Öffnungsmodalitäten und -etappen, also zugänglich für graduelle Abstufungen.

Dennoch kann man m.E. den Juristen und Politologen, die grundsätzlich das Staatsbürgertum als einen *Status* (gleich der Nationalität) definieren (wie Leca 1992), nicht ganz zustimmen. Denn es ist nicht nur der Bezug zu einer „Gemeinschaft“ (*communauté*), der die relative Kontinuität zwischen den verschiedenen Organisationsweisen des Staatsbürgertums in der Geschichte ausmacht und ihre zumindest theoretische (wenn auch immer problematische) Verbindung zu Konzepten wie Demokratie und Volkssouveränität verständlich macht. Es ist eher noch die Beziehung zu einer *Gemeinde* (*commune*). Es ist die Tatsache, daß der Begriff des Staatsbürgers, ursprünglich bezogen auf die Erhebung (wie im französischen Fall) oder das Widerstandsrecht (wie im amerikanischen Fall), oder kurz gesagt: auf die „konstituierende Macht“ (Negri 1992), eine kollektive politische Fähigkeit ausdrückt, „den Staat zu konstituieren“ oder den Raum der Öffentlichkeit zu konstituieren. Daher rührt die Verbindung zwischen der Idee des Staatsbürgertums und der Idee der Gleichheit, die den roten Faden ihrer historischen Dialektik bildet. Ich reduziere diese Dialektik nicht auf eine Fortschrittslinie im Sinne der Universalisierung, aber es scheint mir unbestreitbar, daß das *Telos* oder das Ideal der „freien Gemeinschaft der Gleichen“ beständig einen ihrer Pole bildet.

Wenn sich das Staatsbürgertum aber nie aus einer einfachen Status-Position heraus (also als ungleich oder hierarchisch) definieren läßt, so macht diese sich doch immer wieder unmittelbar geltend: nicht nur von außen, durch die Unterscheidung von Staatsbürgern und Ausländern, sondern vor allem von innen. Das Staatsbürgertum entspricht einer differenzierten Gesellschaft und der Tätigkeit eines Staates. Es setzt also zumindest eine Unterscheidung zwischen Regierenden und Regierten sowie eine Trennung zwischen der öffentlichen Funktion und der Zivilgesellschaft voraus. Die Bedeutung, die die Arbeit der ImmigrantInnen in den modernen kapitalistischen Ländern angenommen hat, führt ihrerseits dazu, daß die Ungleichheit des Status sich von zwei Seiten gleichzeitig in den nationalen politischen Raum projiziert (durch die Nationalität und durch die gesellschaftliche Arbeitsteilung). Sie führt aber auch dazu, daß sich die egalitären Ansprüche oder Forderungen aus einem Ensemble sozialer Bewegungen und sozialer Rechte heraus erneuern, die mehr oder weniger errungen, mehr oder weniger

vollständig in das Staatsbürgertum inkorporiert sind, unabhängig vom ethnisch-nationalen Ursprung dieser Bewegungen.

Ich möchte hier die Hypothese aufstellen, daß sich in Wirklichkeit zwei simultane Bewegungen vollziehen. Die erste führt *von einem Staatsbürgertum als Status zu einem Staatsbürgertum, das Status-Positionen hervorbringt*. Von einer Ausgangssituation, in der die Institutionen die mehr oder minder restriktiven Bedingungen einer vollen Ausübung staatsbürgerlicher Rechte oder einer Teilhabe an der politischen Sphäre spezifizieren (daß diese Situation weit in die *cit  moderne*, in das moderne politische Gemeinwesen hineinreicht, bezeugt die Frage der „Passivb ger“ und vor allem die des Staatsb rgertums der Frauen), gelangt man zu einer Situation, in der — die Universalit t staatsb rglicher Rechte vorausgesetzt — die Staatsb rgerschaft eine Anerkennung spezifischer Rechte, und zwar vor allem sozialer Rechte, mit sich bringt. Die klassisch gewordene Definition der *citizenship* durch T.S. Marshall (1965) ist deshalb so interessant, weil sie diese als eine historische Bewegung darstellt, bei der es im Prinzip weniger darum geht, dasselbe formelle Konzept des Staatsb rgers in aufeinanderfolgenden historischen R umen oder Rahmen zu realisieren, als vielmehr darum, in dieses Konzept neue „Funktionen“ und „Anwendungsgebiete“ zu integrieren, die es ihrerseits transformieren. Das ist der Idealtypus des  bergangs vom zivilen zum politischen und von diesem zum sozialen Staatsb rgertum. Die Hauptschwierigkeit dieses Schemas, die die gegenw rtigen Bedingungen der europ ischen Einigung und der Zustand der Weltpolitik allgemein ganz deutlich hervortreten lassen, liegt jedoch in seinem ganz und gar teleologischen Charakter. Es setzt einen linearen und irreversiblen Fortschritt voraus (daher die „Versp tungen“ und „Ungleichzeitigkeiten“ der Entwicklung) und zugleich eine grunds tzliche Kompatibilit t der verschiedenen Aspekte des sukzessive verwirklichten Staatsb rgertums. Daher ist hier nicht nur ausgeschlossen, da  die Herausbildung des sozialen Staatsb rgertums mit einer Einschr nkung oder einer R ckbildung der zivilen und politischen Rechte einhergeht; es k nnen nicht einmal virtuelle Widerspr che zwischen den Bedingungen thematisiert werden, die zu einem gegebenen Zeitpunkt die Realisierung unterschiedlicher Aspekte des Staatsb rgertums erm glichen.

Die andere Bewegung, die vor allem von Hegel unter der Bezeichnung der „Verfassung“ des Staates und von Max Weber unter dem Begriff der „Rationalisierung“ theorisiert wurde, f hrt von einem *Recht auf Politik*, das undifferenziert (unabh ngig von jeder Gewaltentrennung), aber von einer sozial und territorial begrenzten Gemeinschaft ausgebt wird, zu einer *Partizipation* an den Aktivit ten des Staates und der immer gr oeren, aber auch immer differenzierteren Zivilgesellschaft. Eine solche Partizipation nimmt dann die Gestalt eines Gleichgewichts zwischen verschiedenen Funktionen und nicht-exklusiven Gruppen an (in den gegenw rtigen parlamentarischen Systemen sind es die der „W hler“, der „Politiker“, der „Experten“, der „politisch Aktiven“, der nationalen oder multinationalen Lobbys usw.).

Zumindest in der Theorie erzeugte das in der Arbeit des Nationalkonvents symbolisierte „aufst ndische“ Moment der Franz sischen Revolution eine

Aussöhnung der beiden entgegengesetzten Forderungen der Undifferenziertheit politischer Funktionen (die der „Volkssouveränität“ ihren absoluten Charakter verleiht) und der virtuell unbegrenzten Ausdehnung der staatsbürgerlichen Gemeinschaft. Sicherlich ist es kein Zufall, wenn die marxistische Tradition die juristisch-politische Ideologie, die diese Form der Volksvertretung beherrscht hat, zwar kritisierte, sie aber in der Praxis immer wieder in der historischen Emanzipationsbewegung der Massen wiederzufinden suchte. Und es ist auch kein Zufall, daß die radikalsten Theoretiker des Niedergangs der klassischen Souveränität (so Foucault in Frankreich) hierzu immer wieder die Gegenposition beziehen.

Bringt die Frage des europäischen Staatsbürgertums diesbezüglich etwas völlig Neues? Vielleicht sollte man im Eifer der Auseinandersetzungen um das Für und Wider des Übernationalen nicht allzu schnell über die Vergleiche hinweggehen, die sich mit früheren Prozessen aufdrängen, deren Spuren es zwangsläufig trägt. Man denkt hier an die Bildung der amerikanischen Föderation und die verschiedenen Nachahmungen, die sie fand, vor allem aber an den weltweiten Konstruktions- und Dekonstruktionsprozeß der „imperialen Staatsbürgerschaften“, im britischen Commonwealth und im französischen Kaiserreich mit ihren mehr oder weniger dauerhaften Nachfolgern. Man denkt auch an den Prozeß der Konstruktion und des Niedergangs der „sowjetischen Staatsbürgerschaft“, denn dieser kombinierte in der Theorie die universelle Öffnung mit der Anerkennung der sozialen Rechte (nicht nur der individuellen, sondern auch der kollektiven) und machte daraus die Grundlage für die staatsbürgerlichen Rechte und für die Rechte auf politische Partizipation (gewissermaßen in Umkehrung der idealtypischen Reihenfolge bei Marshall). Bleibt festzustellen, daß wir es heute mit einer extremen Ausprägung jener Spannung zwischen dem egalitären und dem statusbezogenen Aspekt des Staatsbürgertums zu tun haben, der man ohne eine grundlegende Neudefinition beider offenbar nur schwer entgeht.

### **Krise des Sozial-Nationalstaats, Nationalismen, neues Staatsbürgertum**

Bleibt eine letzte Dimension des Problems: die Rolle, die die Nation in der staatsbürgerlichen und demokratischen Bildung der Individuen spielt. Sie wurde konstruiert durch die Geschichte der Institutionen, der sozialen Kämpfe und der kollektiven Prüfungen, die durch das Imaginäre in „Gründungs“-Ereignisse transformiert wurden. Wir können hier von der bemerkenswerten Untersuchung Rusconis (1993) ausgehen. Sie beschränkt sich zwar auf den italienischen Fall, aber die Fragen, die dieser aufwirft, haben fast immer allgemeine Bedeutung, finden ihr Gegenstück im französischen Kontext oder beziehen sich unmittelbar auf die gemeinsamen Probleme im neuen europäischen Rahmen. Eine solche Analyse hat kein wirkliches Äquivalent in Frankreich, wo sie gleichwohl ebenso notwendig wäre. Deshalb laufen wir Gefahr, gegenüber den kritischen Phasen der europäischen Einigung und den politischen Bewegungen, die auf uns einströmen, hilflos

zu sein, ganz gleich, ob wir nun im Nationalismus „die Vergangenheit“ oder „die Zukunft“ sehen. Dieses Wieder-ins-Spiel-Bringen eines Begriffs, dessen Sinn festgelegt schien, ist selbst zur Bedingung für ein Verständnis der Politik geworden. Die Gefahr der Spekulation ist in dieser Hinsicht geringer als das Risiko, in einer faulen Konfrontation zwischen den Dogmatismen der nationalen Verteidigung und denen der Supra-Nationalität befangen zu bleiben.

Die Geschichte der Nationbildung und ihrer Interaktion mit der Herausbildung des Staats und den Phasen der ökonomischen Entwicklung muß hier — ähnlich wie oben hinsichtlich des Staatsbürgertums — zu einer Historisierung der Nation-Form führen. Das schließt — ohne daß die Antwort schon feststünde — auch die Frage ein, welche alternativen Formen sie in der Vergangenheit verdrängt hat und warum solche Alternativen unter den Bedingungen der gegenwärtigen Globalisierung mehr oder weniger gewalt- sam und auf unterschiedlichen Ebenen wieder auftauchen. Das italienische Beispiel liefert diesbezüglich einen Extremfall, aber es zeigt auch, daß die Krise der Politik sich nicht auf die Phänomene der Korruption und der Privatisierung des Staates oder der Mutation von Kommunikations- und kollektiven Repräsentationsformen beschränkt. Sie ist eine Krise des *Sozial-Nationalstaats*, wie die richtige Bezeichnung für den sogenannten *Wohlfahrtsstaat* lautet, und der konkreten Form, die er seit 50 Jahren durch die Institution der Staatsbürgerschaft angenommen hat. Auch wenn er in sehr ungleichen Ausprägungen und manchmal nur zum Schein realisiert wurde, ist der Sozial-Nationalstaat (*État national et social*) ein weltweit irreversibles Stadium der Nationalität (vgl. Balibar 1993, 93ff). In seiner alten Form ist er nun auch in den entwickelten Ländern selbst (von den anderen zu ganz schweigen) buchstäblich unmöglich geworden, indem er eine Krise der Nation-Form als solcher eröffnete, deren Ausgang unbestimmt bleibt. Die europäische Einigung, selbst die „soziale“, stellt hier augenscheinlich nur einen Tatbestand unter vielen anderen dar, der seine eigenen Alternativen hervorruft.

Man gelangt hier zu dem Punkt, wo die Probleme, die aus dem Legitimitäts- und Glaubwürdigkeitsverlust des Staates hervorgehen (der in ganz Europa zu Phänomenen von Gewalt, Nihilismus und des Autoritarismus führen kann), mit grundlegenden Fragen von politischer Philosophie und Geschichtsphilosophie zusammenfallen. Welches Verhältnis hat die politische Demokratie zu der Existenz eines *Gemeinschaftsbewußtseins* ihrer eigenen Staatsbürger?

Auf die Vitalität der Demokratie muß man eher das Theorem Machiavellis anwenden als die Theorie Hegels, oder zumindest muß man eines durch das andere korrigieren. Wieder geht es darum, die möglichen Einsätze und Konsequenzen der Krise des Sozial-Nationalstaats zu begreifen. Es mag erstaunen, daß die zumindest relative Dekomposition der Arbeiterbewegung und der Klassenideologien, deren Ursachen ebenso moralisch wie ökonomisch sind, nicht sogleich in einen Triumph, sondern in eine Krise ihres historischen „Widerparts“ einmündet: in eine Krise des nationalen Einheits-

gefühls, der Idee der staatsbürgerlichen Gemeinschaft, die sich gleichermaßen in den Phänomenen des politischen Desinteresses wie in den Flammen des „Identitäts“-Nationalismus, in der „Ethnisierung“ des Nationalbewußtseins zeigt. Aber wahrscheinlich bilden diese zwei Phänomene nur ein einziges. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, für die Demokratie mehr gemeinsame Ideale zu finden und zugleich eine stärkere Verankerung in den libertären und egalitären Protestbewegungen gegen die etablierte Ordnung.

All dies muß Auswirkungen auf die Definition des Staatsbürgertums haben, auch auf die Art, in der es durch die Einwanderung (und die dadurch verursachten Konflikte, ja sogar Manipulationen) betroffen ist. Die jüngsten Debatten, vor allem in Frankreich, haben ein doppeltes Nachdenken über die Auswirkungen der europäischen Einigung und über die neuen Merkmale der Einwanderung in Westeuropa angestoßen. Entscheidend ist, wie gesagt, weniger, die Gleichsetzung Staatsbürgertum-Nationalität aufs neue zu begründen oder sie auf die supranationale Ebene zu verlagern, oder sie umgekehrt für veraltet zu erklären, sondern den Nimbus der Evidenz aufzubrechen, sie nicht als einen Tatbestand oder als Norm, sondern als ein Problem erscheinen zu lassen.

Diese Gleichsetzung hätte sich nicht durchsetzen und periodisch wiederherstellen können (in den zwei Richtungen: Nationalisierung des Staatsbürgertums durch den Staat, aber auch Entwicklung der Nation zu einer „Nation von Staatsbürgern“) ohne ein starkes Element von innerer Demokratie, ohne eine produktive Spannung zwischen der Idee des „Volkes“ als Gemeinschaft („ein Volk“) und der Idee des „Volkes“ als dem Prinzip von Gleichheit und sozialer Gerechtigkeit („das Volk“). Kurz, sie hätte sich im Trauma der „europäischen Bürgerkriege“ und der Prüfung der Klassenkämpfe nicht halten können ohne ein Element des *intensiven* Universalismus, der die Nicht-Diskriminierung der Individuen fordert, und nicht nur des *extensiven* Universalismus, der nach ihrer Uniformität trachtet. Die ganze Frage besteht darin, wie sich diese Dynamik des Universalismus heute in der Politik auswirkt.

Schon vor zehn Jahren diskutierte man in Frankreich auf dem linken Flügel der Linken, daß die dauerhafte, gesellschaftlich notwendige Anwesenheit der Einwanderer und ihrer Kinder zwangsläufig das Problem ihrer Nicht-Diskriminierung, also ihres Staatsbürgertums aufwerfen wird. Es scheint, daß die Diagnose wohl richtig war, daß aber die Entwicklungsprognosen einige Illusionen enthielten. Dies gilt vor allem für die Erwartung, daß die Idee eines erweiterten, nicht-exklusiven Staatsbürgertums leichter an den zwei Enden der institutionellen Kette, diesseits und jenseits des Nationalstaats, vorankommen könnte, also einerseits auf der Seite der lokalen Einheiten, der „Staatsbürgerschaft am Wohnort“, und andererseits auf der Seite der „europäischen Staatsbürgerschaft“. Tatsache ist, daß gegenwärtig die „regionalen Nationalismen“ tendenziell nicht weniger exklusiv, sondern noch exklusiver geworden sind als die staatlichen Nationalismen (das Beispiel der italienischen Ligen ist hier ein Alarmzeichen). Tatsache ist auch, daß die Durchsetzung des europäischen Staatsbürgertums eher auf dem

Gebiet der Polizeikontrollen und der Einschränkung des Asylrechts (Schengen, Dublin) ansetzt als an einer erweiterten demokratischen Teilhabe. Deshalb müssen Reflexion und Erforschung der Transformationsdynamik sich aufs Zentrum der Gleichsetzung Staatsbürgertum-Nationalität beziehen: auf die Analyse und Kritik des dadurch definierten Begriffs der „Gemeinschaft“ (*communauté*).

Zumindest aus französischer Sicht kann die Debatte über die europäische Staatsbürgerschaft heutzutage recht akademisch erscheinen, so als handle es sich nur um eine Utopie, die früher oder später den „wirklichen“ Problemen der Politik Platz machen muß. Trotzdem war das Jahr 1994 das offizielle Datum für das Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht. Ein irreversibler Schritt zur Entstehung einer neuen politischen Einheit müßte also getan sein. Über die juristischen Formulierungen, die manchmal bewußt zweideutig gehalten sind, hinausgehend verbirgt sich in ihrer Definition nach wie vor keinerlei Einmütigkeit, weder zwischen noch innerhalb der nationalen Komponenten. *De facto* aber kann sie die staatsbürgerlichen Beziehungen zwischen den Bewohnern des europäischen Raums nicht unverändert lassen, und damit auch nicht ihren persönlichen und kollektiven Status.

Deshalb ist es nur dem Anschein nach paradox, zu behaupten, daß die Konvergenz der Verfassungsänderungen (Deutschland, Frankreich, Niederlande) und der Kontrollen des Personenverkehrs an der „Grenze der Gemeinschaft“ letztendlich stärkere Auswirkungen haben könnte als die beibehaltene Divergenz in der Handels- und Geldpolitik und die faktische Anerkennung einer Einigung mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten. Denn solange der „Rechtsstaat“ aus unserem politischen Raum formell nicht spurlos verschwunden ist, beinhaltet die *Anti-Staatsbürgerschaft*, die sich in der Ausschließungsregelung oder in der zunehmenden Macht der Repressionsapparate ohne die entsprechende Zunahme demokratischer Kontrollmöglichkeiten zeigt, auch eine latente Neudefinition des Staatsbürgertums. Und diese Neudefinition hat, ob man will oder nicht, den europäischen Raum, der allmählich die Charakteristika eines Territoriums annimmt, zum Rahmen und zur Voraussetzung.

Um so dringlicher ist es, die Dialektik der hier implizierten, unterschiedlichen, notwendig benachbarten, aber keineswegs synonymen Begriffe offenzuhalten: Gemeinschaft und Ausschließung, *Staatsbürgertum der Europäer* (wenn man darunter zunächst die „Ursprungs“-Identität, also die vorgängige nationale Zugehörigkeit versteht, mit der Franzosen, Deutsche, Griechen usw. in den Bereich gemeinschaftlicher Rechte und Pflichten eintreten), des *europäischen Staatsbürgertums*, des *Staatsbürgertums in Europa* (oder eines „Europas der Staatsbürger“, wenn man vor allem die Idee eines Raums staatsbürgerlicher Rechte und ihren Ausbau, den Europa vorantreiben will, darunter versteht), und schließlich sogar das offene, *transnationale* Staatsbürgertum, zu dem das europäische Gebäude zumindest teilweise beitragen könnte.

Aus dem Französischen von Jan Rehmann und Thomas Laugstien. Der hier gekürzte Text ist im Doppelheft 4/5 der Zeitschrift 'Das Argument', Nr. 206, Hamburg 1994, mit dem Schwerpunkt „Ethik und Staat: Zivilgesellschaft“ erschienen.

- \* Anm. d. Übers.: Die französischen Diskussionen über *citoyenneté* beziehen sich (wie die englischsprachige *citizenship*-Debatte) auf Bürgerrechte, die nicht mehr an den Rahmen des Nationalstaats gebunden sind, und zielen darauf ab, die Schranken zwischen Eingewanderten, Asylsuchenden und „Einheimischen“ abzubauen. Da der deutsche Ausdruck „Staatsbürgerschaft“ (der eher dem französischen *nationalité* entspricht) diese Intention gerade nicht zum Ausdruck bringt, haben wir uns in der Regel für die (Verlegenheits-)Lösung entschieden, *citoyenneté* mit „Staatsbürgertum“ wiederzugeben.

## Literatur

- Affichard, Joëlle und Jean-Baptiste de Foucauld (Hg.), 1992: *Justice sociale et inégalités*. Paris.
- Balibar, Etienne 1993: *Die Grenzen der Demokratie*. Hamburg.
- Ders. und Immanuel Wallerstein, 1990: *Rasse - Klasse - Nation. Ambivalente Identitäten*. Hamburg.
- Balke, Friedrich, Rebekka Habermas, Patrizia Nanz und Peter Sillem (Hrsg.), 1993: *Schwierige Fremdheit. Über Integration und Ausgrenzung in Einwanderungsländern*. Frankfurt/M
- Costa-Lascoux, Jacqueline, 1992: „Vers une Europe des Citoyens“, In: dies./P. Weil (Hg.) 1992: *Logiques d'Etats et immigrations*. Paris.
- Dahrendorf, Ralph, 1992: *Betrachtungen über die Revolution in Europa*. Bergisch Gladbach.
- Giannoulis, Christina, 1992: *Die Idee des „Europa der Bürger“ und ihre Bedeutung für den Grundrechtsschutz*. Univ. des Saarlandes, Europa-Institut, Sektion Rechtswissenschaft. Saarbrücken.
- Heymann-Doat, Arlette, 1993: „Les institutions européennes et la citoyenneté“. In: *Le Cour Grandmaison u.a.*
- Lavau, Georges, 1981: *A quoi sert le parti communiste français?* Paris
- Leca, Jean, 1992: „Nationalité et citoyenneté dans l'Europe des Immigrations“. In: Costa-Lascoux/Weil (Hg.).
- Le Cour Grandmaison, Olivier und C. Wihtol de Wenden (Hg), 1993: *Les étrangers dans la cité. Expériences européennes*. Paris.
- Marshall, T.S., 1965: „Citizenship and social class“. In: ders., *Class, Citizenship and Social Development*. New York.
- Ders., 1992: *Bürgerrechte und soziale Klassen*. Frankfurt.
- Negri, Antonio, 1992: *Il Potere costituente. Saggio sulle alternative del moderno*. Varese)
- Nicolet, Claude, 1976: *Le métier de citoyen dans la Rome républicaine*. Paris.
- Ders., 1982: „Citoyenneté française et citoyenneté romaine: essai de mise en perspective“. In: *La nozione di „romano“ tra cittadinanza e universalità: Da Roma alla terza*. Rom.
- Noiriel, Gérard, 1991: *La Tyrannie du national. Le droit d'asile en Europe 1793-1993*. Paris. Vgl. 1994: *Die Tyrannei des Nationalen*. Lüneburg.
- ders., 1992: *Population, immigration et identité nationale en France. XIXe-XXe siècle*. Paris
- Rusconi, Gian Enrico, 1993: *Se cessiamo di essere una nazione. Tra etnodemocrazie regionali e cittadinanza europea*. Bologna.
- Schnapper, Dominique, 1992: *L'Europe des immigrés*. Paris.
- Van Gunsteren, Herman 1993: „Contemporary Citizenship and Plurality“, Paper presented at the Workshop on „Citizenship and Plurality“, The Joint Sessions of the European Consortium for Political Research, Leiden University, 2.-7.4.